Recht der Internationalen Wirtschaft



9 2023

Betriebs-Berater International

1.9.2023 | 69. Jg. Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

PD Dr. Michael Denga

Privacy Shield II – Datenfreihandel außerhalb des Rechtsstaats?

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 549

Harald Weiß, Christian v. Köckritz und Kristina Winkelmann

EU-Beihilferecht "goes global": Die Kontrolle drittstaatlicher Subventionen im Rahmen der EU Foreign Subsidies Regulation | 572

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 582

Klaus-Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 585

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Kartellrecht – Legaldefinition der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung | 588

EuGH: Erstattungspflicht des Pauschalreiseunternehmens in Geld bei Vertragsrücktritt wegen

Covid-19 – kein Ersatz durch Gutscheinausgabe | 594

EuGH: Pfandbetrag kein Bestandteil des Warenverkaufspreises | 600

EuGH: Unterlassene Mitteilung der Arbeitnehmer-Konsultation über geplante Massenentlassungen an die Arbeitsverwaltung – keine individualrechtlichen Folgen im Kündigungsschutzprozess | 602

EuGH: Insolvenzgeld – Bestimmung des zuständigen Leistungsträgers | 606

EuGH: Umwandlung einer deutschen AG in eine SE – Beibehaltung des gesonderten Wahlgangs für die Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat | 609

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Unterschiedliche Körperschaftsteuerregelung für deutsche und ausländische Spezialimmobilienfonds – Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit | 615

BFH: Veräußerungsgewinn – relevante Beteiligung an Delaware-Corporation | 620

BFH: Nichtberücksichtigung "finaler" ausländischer Betriebsstättenverluste | 623

konzentrieren [wobei die FSR] als Netz gedacht ist, das die großen Fische fangen soll [...] Und eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht natürlich darin, sich auf große Transaktionen zu konzentrieren."⁴⁷

Letztlich wird die längerfristige praktische Bedeutung der neuen Verordnung sehr stark davon abhängen, wie die Nicht-EU-Länder auf das neue Regime reagieren. In der Verordnung ist ausdrücklich festgelegt, dass die von der EU geschlossenen internationalen Abkommen Vorrang vor der FSR haben (Art. 44 Abs. 9 FSR). Die FSR könnte somit als "Verhandlungsbasis" dienen und als strategischer Versuch der EU wahrgenommen werden, Drittländer dazu zu bewegen, bilaterale oder multilaterale Handelsabkommen mit der EU abzuschließen, die klare Vorschriften für eine faire und vorhersehbare Regelung drittstaatlicher Subventionen enthalten. Es bleibt abzuwarten, ob diese Strategie aufgeht. Je nachdem, wie aggressiv die Kommission von ihren neuen Befugnissen Gebrauch macht, besteht auch die Gefahr, dass die Anreizstrategie "nach hinten" losgeht. Abgesehen davon, dass die Investitionsbereitschaft von Global Playern in der EU Schaden zu nehmen droht, steht auch zu befürchten, dass EU-Unternehmen sich bei ihren Aktivitäten im Nicht-EU-Ausland Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sehen.



Dr. Harald Weiß

Counsel bei Gleiss Lutz in Brüssel. Berufliche Stationen in München, Paris, Freiburg i. Br. und Chicago. Er berät Unternehmen zu allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts. Zu seinen weiteren Beratungsschwerpunkten zählt das EU-Beihilferecht. Er

vertritt regelmäßig Mandanten vor der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union.



Dr. Christian von Köckritz

Partner bei Gleiss Lutz in Brüssel. Er berät Unternehmen zu allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts und vertritt Mandanten vor der Europäischen Kommission, dem Bundeskartellamt und den deutschen und europäischen Gerichten.



Kristina Winkelmann

Assoziierte Partnerin bei Gleiss Lutz in Brüssel. Berufliche Stationen in München und Tokio. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das deutsche und europäische Kartellrecht, EU-Beihilferecht und das allgemeine Europarecht. Sie vertritt insbesondere asiatische

Mandanten in Verfahren vor der Europäischen Kommission, dem Bundeskartellamt sowie vor den Unionsgerichten.

Länderreporte

Martin Wörlein, Rechtsanwalt, Nürnberg

Länderreport Indien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Regierung *Modi* hat bereits in den letzten Amtsperioden Reformen in verschiedenen Gebieten des Rechts und der Verwaltung beharrlich vorangetrieben. Dieser Kurs setzt sich generell fort. Der amtierende Premierminister *Modi* steht im kommenden Jahr erneut zur Wahl. Eine Wiederwahl gilt bei vielen Beobachtern als wahrscheinlich. Eine Fortsetzung des Reformkurses durch eine Folgeregierung wird allgemein erwartet. Neben dem Ziel der Annäherung an internationale Standards werden Reformen auch in Zukunft stets eine eigenständige Handschrift tragen und eigene, national orientierte Schwerpunkte setzen.

II. Rechtliche Neuerungen im Überblick

1. Datenschutzrecht

Die Modernisierung des Datenschutzrechts steht in Indien seit Längerem auf der Agenda. Die Rechtslage in der EU wird dabei besonders in den Blick genommen, auch wenn Indien generell stets starke eigene Akzente bei derartigen Gesetzesvorhaben setzt. Im November 2022 wurde durch das Ministry of Electronics and Information Technology der

Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz (*Digital Personal Data Protection Bill, 2022*) für die öffentliche Erörterung vorgelegt. Im Juli 2023 wurde der Entwurf durch das Kabinett gebilligt. Die Vorlage im Parlament steht noch aus; mit dem Inkrafttreten ist jedoch in Kürze zu rechnen. Die nachstehenden Aspekte beruhen auf dem Kabinettsentwurf, vorbehaltlich der Verabschiedung im Parlament.

Anwendungsbereich ist die Verarbeitung von persönlichen Daten auf dem Staatsgebiet Indiens – unabhängig davon, ob die Daten originär digital erhoben oder nach analoger Erhebung sodann digitalisiert wurden.

Das Gesetz hat jedoch auch exterritoriale Wirkung. Es findet ebenfalls Anwendung auf die Datenverarbeitung außerhalb Indiens, sofern ein Bezug zu einer in Indien befindlichen Person in Form der Auswertung von Nutzerprofilen oder dem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen besteht.

Das Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen verschiedenen Kategorien von Daten als "kritisch" oder "sensibel". Komplexe Zustimmungserfordernisse sind nicht mehr enthalten, ebenso nicht mehr aufgenommen sind generelle Pflichten zur Speicherung in Indien, Strafen basierend auf weltweitem Umsatz und Regelungen zu nicht-personenbe-

⁴⁷ Gil/McNelis, MLex-Artikel vom 6.3.2023 (übersetzt aus dem englischen Original)

zogenen Daten. Während generelle Regelungen nicht mehr bestehen, sind in Einzelfällen Einschränkungen nach wie vor rechtlich vorgegeben (vgl. hierzu nachstehend die Ausführungen zu Mitarbeiterdaten und zum Thema Gesellschaftsrecht).

Das Gesetz sieht vor, dass Daten gelöscht werden müssen, nachdem die Speicherung nicht mehr aus rechtlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist oder der Zweck durch die Speicherung nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Übertragung von Mitarbeiterdaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Mitarbeiter zur Übertragung. Das Gesetz sieht vor, dass eine Übertragung nur in solche Länder zulässig ist, die durch gesonderte Rechtsverordnung bekannt gegeben werden, hier können weitere Bedingungen für die Übertragung geregelt werden.

Insgesamt wird die Neuregelung als lange überfällig und erwartet angesehen. Die Neuregelung wird auch gewertet als Verbesserung des Datenschutzes für personenbezogene Daten und als Annäherung an Datenschutzgesetze in anderen Teilen der Welt.

Die Einführung der Regelungen soll schrittweise erfolgen. Ausführungsvorschriften werden eine wesentliche Rolle spielen, und deren Inhalte werden genau zu beobachten sein.

2. Medizinprodukterecht

Im April 2023 verabschiedete das Kabinett die Nationale Medizinproduktestrategie (*National Medical Devices Policy 2023*). Ziel der Strategie ist es, Indien zu einem zentralen Produktionsstandort für Medizinprodukte auszubauen. Hierbei werden diverse Grundlagen eingeführt:

Es soll für Zulassung von Medizinprodukten ein einheitliches Antragsverfahren (Single Window Clearance System) erfolgen. Das würde die gegenwärtige Situation ablösen, nach welcher parallele Anträge bei unterschiedlichen Behörden gestellt werden müssen. Ebenfalls enthalten ist die Zielsetzung einer konsistenten Preispolitik. Erklärtes Ziel ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch verbesserte Standardisierung, Zulassung und Qualitätsniveaus. Durch Schaffung spezieller Industrieparks für die Medizinproduktebranche und ähnlicher Cluster sollen Forschung und Entwicklung sowie Innovationen gefördert werden. Ausdrücklich gestärkt werden sollen die inländischen Medizinproduktehersteller.

3. Vertragsrecht: Wirksamkeitserfordernis für Schiedsklauseln

In einem Grundsatzurteil nahm der Oberste Gerichtshof (*Supreme Court of India*) Stellung zu Fragen betreffend Formalien einer Schiedsklausel (*N.N. Global Mercantile Private Limited vs Indo Unique Flame Limited* (2023) SCC Online SC 495). Nach dieser Rechtsprechung wird ein Vertrag im Bereich des Wirtschaftsrechts, welcher eine Schiedsklausel enthält, als aus zwei Elementen bestehend betrachtet: Der materielle Teil enthält die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Geschäftsbeziehung; die Schiedsklausel enthält die Vereinbarung, wonach Streitigkeiten verbindlich durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden.

Diese Einordnung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Verträge vor Gericht nur dann nicht in ein Verfahren eingeführt werden können, wenn auf diese nicht oder nicht in ausreichender Höhe Stempelgebühren (*Stamp Duty*) entrichtet

wurden. Aufgrund der Einordnung der Schiedsklausel als gesonderte Vereinbarung ist zu prüfen, ob hierauf in ausreichender Weise zusätzliche Stempelgebühren entrichtet wurden. Ist das nicht der Fall, so kann sich eine Partei im Streitfall nicht auf die Schiedsklausel berufen.

Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass eine wirksame Schiedsklausel die formale Beachtung mehrerer gesetzlicher Regelungen voraussetzt – Schiedsverfahrensgesetz (*Indian Arbitration and Conciliation Act, 1996*), Gesetz über Stempelsteuern (*Stamp Act, 1899*) und allgemeines indisches Vertragsgesetz (*Indian Contract Act, 1872*). Kommt ein Gericht zu der Auffassung, dass auf einen Vertrag nicht in ausreichender Weise Stempelgebühr entrichtet wurde, so kann das Dokument nicht im Prozess verwendet werden, bis ein Nachfestsetzungsverfahren bezüglich der Stempelgebühr abgeschlossen ist, welches auch Strafzuschläge wegen fehlender bzw. nicht ausreichender Stempelgebühr einschließt.

Die Entscheidung ist für die Praxis bedeutsam auch über den Gegenstand von Schiedsklauseln hinaus, da in der indischen Praxis der Frage der Stempelgebühr gerade bei Verträgen im laufenden Geschäftsbetrieb häufig wenig Beachtung geschenkt wird. Neben den Verspätungszuschlägen ist eine praktische Folge des genannten Nachfestsetzungsverfahrens, dass sich die eigentliche Streitigkeit weiter ganz erheblich verzögert.

4. Gesetz zum Schutz vor sexueller Belästigung

Das Bezirksgericht von New Delhi (High Court of Delhi) entschied eine zentrale Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Sexual Harassment of Women at Workplace (Prevention, Prohibition and Redressal) Act, 2013 - "POSH Act"). Die Entscheidung (Dr. Sohail Malik v. Union of India WP (C) 8624/2023 (Delhi HC)) betraf die Fallkonstellation, in welcher Beschwerden über sexuelle Belästigung gegen Beschuldigte vorgebracht werden, welche ihrerseits bei einem anderen Arbeitgeber tätig sind als die Beschwerdeführerin. Das Gericht befasste sich im Detail mit dem Wortlaut des Gesetzes und stellte klar, dass es keine Anhaltspunkte aus dem Gesetzeswortlaut gebe, wonach die Anwendbarkeit des Gesetzes beschränkt sei auf Beschuldigte, die in demselben Betrieb tätig sind, und die Anwendbarkeit für die Konstellation ausschließt, bei welcher der Beschuldigte bei einem dritten Arbeitgeber tätig sei.

Die Entscheidung beinhaltet zudem, dass der Beschwerdeausschuss eines Unternehmens auch Beschwerden gegen Personen untersuchen kann, die in einem anderen Unternehmen tätig sind, und die Ergebnisse der Untersuchung sodann weiterleiten kann an den Arbeitgeber des Beschuldigten zur Veranlassung weiterer Schritte.

Die Entscheidung betrifft das praktisch bedeutsame Gebiet des *POSH*-Gesetzes, welches bei Unternehmen jeder Größe regelmäßig relevant wird und dessen formale Anforderungen im laufenden Betrieb eines Unternehmens sorgfältig beachtet werden müssen; insbesondere muss in der Regel eine interne Beschwerdestelle vorgehalten und regelmäßige Schulungen müssen nachgewiesen werden.

5. Gesellschaftsrecht: Ordnungsmäßige Buchhaltung

Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsgesetzes (*Companies Act 2013*) schreibt vor, dass die Gesellschaft ihre Bücher zu

Rechtsverhältnissen und Rechnungswesen in Papierform oder elektronischer Form in Indien vorhalten muss.

Die indischen Behörden haben zu den Unterlagen des Rechnungswesens ergänzende Vorschriften erlassen, wonach diese in elektronischer Form und jederzeit in Indien abrufbar vorgehalten werden müssen.

Des Weiteren wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die verwendete Buchhaltungssoftware unveränderlich so eingestellt sein muss, dass eine Nachverfolgung jeder Änderungsbuchung gewährleistet ist, sei es im Rahmen von Korrekturen, im Rahmen des Abschlussprüfungsprozesses oder im laufenden Geschäftsbetrieb während des Jahres.

Durch die genannten Regelungen sollen die Transparenz erhöht und Manipulationen ausgeschlossen werden.

In der Praxis erfordert das Vorhalten der Daten in Indien besondere Anstrengungen seitens der Unternehmen, sofern Daten der indischen Tochtergesellschaft in einem weltweit zentralen ERP-System erfasst und verarbeitet werden. Die Nachverfolgung von Korrekturen in der Buchhaltung ist in größeren Systemen naturgemäß als Standard hinterlegt; die in der Praxis bei kleineren Einheiten in Indien verwandte Software muss jedoch meist gesondert entsprechend konfiguriert werden, was bisher in der Praxis nicht allgemein verbreitet war.

6. Steuerrecht: Anwendbarkeitsvoraussetzung für Doppelbesteuerungsabkommen

Im Falle grenzüberschreitender Zahlungen von Indien nach Deutschland ist in etlichen Fällen durch den indischen Zahlenden Quellensteuer einzubehalten. Doppelbesteuerungsabkommen reduzieren die Höhe dieses Einbehalts. Damit sich der ausländische Empfänger auf ein Doppelbesteuerungsabkommen berufen kann, ist neben einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung ein begleitendes Formular einzureichen (Form 10F). Während dies bislang in Papierform ausreichend war, ist es nun online auf dem Portal des Finanzamtes zu generieren, was wiederum eine steuerliche Registrierung des ausländischen Unternehmens in Indien voraussetzt. Dies war auch bislang in vielen Fällen bereits sinnvoll, hat nun jedoch weiter an Bedeutung gewonnen. Es bestehen bis 30. 9. 2023 einzelne Ausnahmen von der Anforderung des Online-Formulars.

7. Gesellschaftsrecht/Steuerrecht: Besteuerung von Kapitaleinzahlungen oberhalb des Anteilswertes

Auch in der Vergangenheit war die Durchführung einer formalen Anteilsbewertung erforderlich für die Ausgabe neuer Anteile an ausländische Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung. Mit dem neuen Jahressteuergesetz wurde eine Regelung eingeführt, wonach Einzahlungen gegen Ausgabe von Anteilen, welche den Anteilswert übersteigen, als Sonstige Einkünfte auf Ebene der indischen Gesellschaft besteuert werden. Die formal nachvollziehbare Bewertung der Anteile gewinnt daher eine entscheidende Bedeutung, auch wenn dies bei einer einhundertprozentigen Tochtergesellschaft als strategisch nicht notwendig erscheint.

8. Gesellschaftsrecht/Steuerrecht: Besteuerung von Dividenden

Mit Urteil im Jahr 2022 hat das Bezirksgericht von New Delhi (*Delhi High Court*) zu Gunsten des Steuerpflichtigen

entschieden, dass in dem vorliegenden Fall auf Dividenden ein reduzierter Steuersatz von nur fünf Prozent Anwendung findet (*Cotecna Inspection SA* [136 taxmann.com 368 (Delhi) 2022). Der Fall betraf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und der Schweiz in Verbindung mit dem Protokoll und der Meistbegünstigungsklausel. Das Gericht entschied, dass das entsprechende Protokoll und die Meistbegünstigungsklausel auch ohne gesonderte formale Bekanntmachung rechtsgültig Anwendung finden können.

9. Gesellschaftsrecht: Einordnung als Kleinunternehmen

Kleingesellschaften genießen im indischen Gesellschaftsrecht einige formale Erleichterungen. Es wurden hierbei neue höhere Schwellenwerte festgelegt, wonach diese Kategorie bei eingezahltem Kapital bis zu INR 40 Mio. und Umsatz von bis zu INR 400 Mio. Anwendung findet. Diese Änderung ist Teil des Bestrebens, den "Ease of Doing Business" in Indien zu verbessern und kleinere Gesellschaften von Formalien zu entlasten.

Die Erleichterungen finden allerdings keine Anwendung auf Gesellschaften, welche als Holding oder Tochtergesellschaft Teil einer Firmengruppe sind oder welche als gemeinnützig eingestuft werden.

10. Gesellschaftsrecht: Amtsunfähigkeit von Geschäftsführern

In der aktuellen Rechtslage (Companies Act 2013 and Companies (Appointment and Qualification of Directors) Rules 2014) verliert ein Geschäftsführer (Director) das Recht, das Amt zu bekleiden, sofern die Gesellschaft es versäumt hat, die vorgeschriebene Jahresmeldung bei dem Register einzureichen, Einlagen vereinbarungsgemäß zurückzuzahlen, vereinbarte Zinsen zu entrichten oder beschlossene Dividenden auszuzahlen

Im Januar 2023 wurden die Kriterien nochmals erweitert durch amtliche Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums (*Ministry of Corporate Affairs*) um die Fälle, dass über das Vermögen der Person ein nicht abgeschlossenes Insolvenzverfahren besteht oder die Person gerichtlich wegen einer Straftat zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (MCA notification no. G.S.R. 38 E). Tritt ein solcher Fall ein, so hat der betreffende Geschäftsführer dies über formale Meldung an die Gesellschaft anzuzeigen, welche dies ihrerseits in vorgeschriebener Weise an das zuständige Ministerium mitzuteilen hat.

11. Gesellschaftsrecht: Gesellschafterversammlung

Das Abhalten der Gesellschafterversammlung via Videokonferenz war bereits in den letzten Jahren als Formerleichterung zugelassen worden; das zuständige Ministerium hat diese Form auch wieder zugelassen für die aktuelle Berichtsperiode (Geschäftsjahr endend am 31. 3. 2023, Gesellschafterversammlung bis 30. 9. 2023).

12. Devisenrecht: Rupienzahlung für Importe

Mit Verordnung vom Juli 2022 (RBI/2022–2023/90) hat die indische Zentralbank (*Reserve Bank of India*) Regelungen für Rupienzahlungen an ausländische Empfänger erlassen. Rupien waren bisher nicht für Vergütung von Importen zugelassen. Die ausländische Partei hat hierzu jedoch ein be-

sonderes Rupienkonto (*INR Vostro Account*) bei der Bank des indischen Geschäftspartners einzurichten. Für die Abwicklung auf diesem Weg ist zudem die vorherige Zustimmung seitens der indischen Zentralbank erforderlich.

III. Bewertung

Das Jahr zeigte eine Reihe von Neuerungen auf Gebieten, welche für die Unternehmenspraxis eine wichtige Rolle spielen (wie in den Bereichen der Rechnungslegung, der möglichen Besteuerung von Kapitalzuführungen und im Bereich der Schutzvorschriften vor sexueller Belästigung) oder spielen werden (wie im Bereich des Datenschutzrechts). Modernisierung erfolgt nach wie vor in Einzelschritten; be-

reits erfolgte wesentliche Reformen bleiben nach allgemeiner Einschätzung auch unter einer neuen Regierung erhalten und werden fortgesetzt.



Martin Wörlein

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u.a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley und Davis; Master in International Commercial Law). Er

leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen, vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.

Klaus-Peter Kessler, Rechtsanwalt, München, und Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

Länderreport Ukraine

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Der russische Angriffskrieg hat selbstverständlich einen sehr negativen Einfluss auf die Entwicklungen in vielen Bereichen in der Ukraine. Der Reformprozess, den die Ukraine im Jahr 2014 nach der Maidan-Revolution eingeschlagen hat, wurde unterbrochen. Seit Ausbruch des Krieges wurden die neuen Gesetze vor allem auf die Bewältigung des Kriegszustands gerichtet. Im Moment ist nicht absehbar, wann der Reformprozess in der Ukraine nach einem Ende der russischen Aggression fortgesetzt wird.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wurde durch den Ausbruch des Krieges stark beeinträchtigt. Im vergangenen Jahr sank das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um mehr als 30%. Das war der stärkste Rückgang der Wirtschaft seit Erlangung der Unabhängigkeit; besonders betroffen waren die Bau- und Energiewirtschaft. Nach Angaben der Weltbank wurde infolge des Krieges 50% der Energieinfrastruktur zerstört, was zu erheblichen Stromausfällen, insbesondere im Herbst und Winter, führte.

Für das Jahr 2023 wird ein schwaches Wachstum der Wirtschaft (in einer Spanne zwischen 1%–3%) aufgrund des anhaltenden Krieges erwartet. 2022 betrug die Inflationsrate mehr als 26%. Für 2023 wird ein nicht so hoher Preisanstieg vermutet; die Inflation verlangsamt sich, wird jedoch auf einem hohen Niveau bleiben. Der Wechselkurs der Landeswährung Hrywna (UAH) ist seit Ausbruch des Krieges schwach (1 Euro = ca. 40,5 UAH), aber seit Monaten stabil.

Die meisten Unternehmen haben schon im Mai 2022 die Arbeit wieder aufgenommen, auch wenn die Produktion mit einigen Einschränkungen erfolgte. Im letzten Jahr hatten die Unternehmer mit massiven Stromausfällen zu kämpfen. Viele Unternehmen haben die Produktionsprozesse auf die Nachtschicht verlegt, da tagsüber nicht genügend Strom zur Verfügung stand.

Nach Schätzungen der Vereinigten Nationen haben fast 8 Mio. Ukrainer das Land verlassen. Das hat zusammen mit der Militärpflicht sehr große Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen. Arbeitgeber haben dementsprechend Schwierigkeiten, geeignete Arbeitskräfte zu finden.

Die ukrainische Regierung ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Geschäftsklimas. Es wird nach neuen Kreditmöglichkeiten gesucht, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten geworben, und internationale Partner werden um Hilfe gebeten. Für die Unternehmer werden Steuervorteile geschaffen. Es wurden Kreditprogramme angeboten, um die Unternehmen zu unterstützen und die Arbeitsplätze zu sichern. Die Geschäftswelt in der Ukraine ist im Moment auf entschlossene Maßnahmen der Regierung angewiesen, um die Wirtschaft zu stabilisieren und zu unterstützen.

II. Rechtsgebiete

1. Verlängerung des Kriegsrechts

Seit Ausbruch des Krieges am 24. 2. 2022 hat Präsident *Selenskyj* die Einführung des Kriegszustands auf das gesamte Territorium der Ukraine initiiert. Im Mai 2022 hat die Verhovna Rada (das ukrainische Parlament) für die Verlängerung des Kriegszustands um weitere 90 Tage gestimmt, d.h. bis zum 18. 8. 2023. Es ist davon auszugehen, dass der Kriegszustand bis Ende des Krieges andauern wird und daher weiterhin verlängert wird.

Der Kriegszustand ist ein besonderes Rechtsregime, das auf dem gesamten Territorium oder nur in einzelnen Gebieten des Landes bei Aggressionen, drohenden Angriffen oder bei der Gefahr des Verlustes der territorialen Integrität eingeführt wird. Es beinhaltet in der Ukraine eine Reihe von Verboten, Beschränkungen und Regeln. Während des Kriegszustands ist es verboten:

- die Verfassung der Ukraine und der unabhängigen Republik Krim zu ändern;
- Wahlen (Präsidentenwahlen, Parlamentswahlen, Kommunalwahlen) durchzuführen;